

Satzung der Gemeinde Alt Sührkow zur Regelung der Gebührenerhebung für Maßnahmen der FFW Alt Sührkow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und des § 26 des Brandschutz- und die Hilfeleistungsgesetz der Feuerwehren (BrSchG) für M-V vom 03. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Gemeinde Alt Sührkow in ihrer Sitzung am 26.09.07 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist gebührenfrei, ausgenommen die im Abs. 2 genannten Fälle:

- a) für Geschädigten bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen.
- b) für die Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr;
- c) für Nachbarschaftshilfe im Sinne von § 2 Abs. 3 BrSchG innerhalb der 15 Kilometer-Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze);
- d) für Maßnahmen der Brandverhütung (vorbeugender Brandschutz).

(2) Im Übrigen sind Leistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Dieses gilt insbesondere für:

- a) die Gestellung von Sicherheitswachen;
- b) die Nachbarschaftshilfe im Sinne von § 2 Abs. 3 BrSchG außerhalb der 15 Kilometer-Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze);
- c) den abwehrenden Brandschutz (Maßnahmen der Abwehr von Gefahren durch Brände);
- d) den Einsatz bei Unglücksfällen und bei Hilfeleistungen, insoweit keine Rettung aus akuter Lebensgefahr im Sinne des Abs. 1 Buchst. b erfolgt;
- e) die böswillige oder missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr.

Gleichfalls gebührenpflichtig ist die zeitweilige Überlassung von Geräten mit Personal, sofern hiermit nicht eine Gefahrenabwendung, die im öffentlichen Interesse liegt, erfolgt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnung oder aufgrund einer Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer usw.) oder Dritte (Auftraggeber) erfolgen.

(4) Verzichtet ein Auftraggeber auf die Leistungen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht aufgehoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Auftraggeber,
- b) die Eigentümer oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch Leistungen wahrgenommen werden.

(2) Darüber hinaus ist Gebührensschuldner in Fällen des § 1, Abs. 2:

Buchstabe b - die jeweilige Gemeinde, der Nachbarschaftshilfe
geleistet wurde,

Buchstabe c - der Brandstifter, wenn er nicht selbst Geschädigter
ist bzw. der Geschädigte, wenn er den Brand vor-
sätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

Buchstabe d - derjenige, der den Unglücksfall oder den Notstand
schuldhaft herbeigeführt hat,

Buchstabe e - der Täter; bei Minderjährigen auch der Aufsichts-
pflichtige.

(3) Ist der Einsatz zum abwehrenden Brandschutz erforderlich, wenn der Brand bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen durch Ausländer verursacht worden ist, so ist Gebührensschuldner der Fahrzeughalter.

(4) Ist der Einsatz zum abwehrenden Brandschutz erforderlich, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmens durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten i.S. des § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27.02.1980 (BGBl. S. 8) oder von anderen besonders feuer- und umweltgefährdenden Stoffen, entstanden ist, so ist Gebührensschuldner der Unternehmer.

(5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden nach dem in § 7 enthaltenen Tarif festgesetzt. Dem Gebührensschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt.

(2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:

- a) die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten vom Feuerwehrgerätehaus),
- b) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer,
- c) Aufwendungen für besonderen Materialverbrauch.

(3) Als Mindestsatz werden die Gebühren für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(4) Wird ein Gerät über vier Stunden hinaus eingesetzt oder bereitgestellt, so wird die Gebühr tageweise berechnet, die Tagesgebühr beträgt das Fünffache der Stundengebühr.

(5) Werden Geräte bei gebührenpflichtigem Gebrauch beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Beschädigungen oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden oder auf einem Materialfehler beruhen, werden nicht berechnet.

(6) Für Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel und Verpflegung des Personals) zu erstatten.

(7) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen.

§ 4

Fälligkeit, Stundung oder Erlass und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides (§ 3 Abs 1) fällig.

(2) Auf Verlangen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten, oder es ist in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren eine Sicherheit zu leisten.

(3) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid (§ 3 Abs. 1) steht dem Gebührenschuldner innerhalb eines Monats der Widerspruch offen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der erlassenen Behörde zu erheben.

(2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch die Inanspruchnahme solcher Feuerwehrgeräte entstehen, die nicht von der Feuerwehr selbst bedient werden.

§ 7

Gebührentarif

(1) Gebühren für Personalleistungen

- a) Einsätze für Feuerwehrmann pro Stunde 38,00 €
unabhängig vom Dienstgrad
b) Sicherheitswachen je Feuerwehrmann pro Stunde 33,00 €

- bei regelmäßiger Gestellung von Sicherheitswachen kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden

(2) Gebühren für Fahrzeuge

Die Gebühren betragen einschließlich Betriebsstoffe und Beladung, jedoch ohne Kosten für Personal

| | | |
|---------------|------|------------|
| Löschfahrzeug | LF 8 | 194,00 €/h |
| B 1000 | | 161,00 €/h |

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Befüllung von Feuerlöschern usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zzgl. 10 % Wiederbeschaffungskosten zum jeweils aktuellen Tagespreis berechnet.

§ 8 Teilungsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsungültig werden, so wird die Rechtsgültigkeit der Satzung als Ganzes nicht berührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung der Gebührenerhebung für Maßnahmen der FFW der Gemeinde Alt Sührkow vom 24. Januar 1995 außer Kraft.

Alt Sührkow, den 10.10.07

Rainer Mucke
Bürgermeister